

S a t z u n g

des Forstbetriebsverbandes Waldgenossenschaft Vlotho, Valdorf,
Exter
in Vlotho
Kreis Herford

Abschnitt I

Name und Sitz, Mitglieder
Verbandsverzeichnis, Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Forstbetriebsverband führt den Namen Waldgenossenschaft Vlotho-Valdorf-Exter. Er hat seinen Sitz in Vlotho Kreis Herford und erstreckt sich auf folgendes Gebiet: altes Amt Vlotho.
- (2) Der Forstbetriebsverband entstand gemäß § 74 (3) Landesforstgesetz NW (LFoG.NW.) vom 29.7.1969 (GV.NW., S. 588) in Verbindung mit § 39 (1) und (2) Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975 (BGBl. I, S. 1037) - vorm. Ges. Ü. forstw. Zusammenschlüsse vom 1.9.1969 (BGBl. I, S. 1543) - durch Anpassung der Satzung der seit 1954 bestehenden Waldschutzgenossenschaft für den Amtsbezirk Vlotho.
- (3) Der Forstbetriebsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Forstbetriebsverband hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
- (2) Der Forstbetriebsverband hat folgende Aufgabe:
Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Holzabsatz wesentlichen einzelnen Vorhaben.
Bei Bedarf führt der Verband folgende Aufgaben durch :
 - a) Bau und Unterhaltung von Holzabfuhrwegen
 - b) Beschaffung und Einsatz von Maschinen
 - c) Forstkulturen, Pflegearbeiten und Forstschutz
 - d) Holzeinschlag und Bringung

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Forstbetriebsverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der zusammengeschlossenen Grundstücke (Verbandsfläche). Weitere Grundstücke können auf Antrag der Eigentümer in die Verbandsfläche aufgenommen werden. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechtes mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

(2) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzungsart sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer Umwandlungsgenehmigung gem. § 41 LFG endgültig ändert, scheiden aus der Verbandsfläche mit der Beendigung der Umwandlung aus.

Im übrigen richtet sich das Ausscheiden eines Grundstückes aus der Verbandsfläche nach § 18, Abs. 2 des ForstZG.

§ 32 (2) Bundeswaldgesetz
§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an den Verbandsversammlungen teilzunehmen;
2. die Einrichtungen des Forstbetriebsverbandes zu benutzen, sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen, die der Forstbetriebsverband seinen Mitgliedern bietet, und an den Erträgen teilzunehmen;
3. Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Forstbetriebsverbandes zu machen;
4. das Beschlußbuch der Verbandsversammlung und das Beitragsbuch einzusehen;
5. Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu nehmen, auch bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluß erteilt wird;
6. Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Zwecke des Forstbetriebsverbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Forstbetriebsverbandes abträglich ist;
2. Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des Forstbetriebsverbandes oder den Beschlüssen der Verbandsversammlung ergeben, auf seinem zur Verbandsfläche gehörenden Grundstück zu dulden;
3. Umlagen und Beiträge zu leisten (§ 17).

§ 6

Umlagen und Beiträge

- (1) Die Beiträge sind nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke zu bemessen.
- (2) Bemessungsgrundlage für Umlagen ist die jeweils betroffene Fläche.
- (3) Die Beiträge und Umlagen sind von der Stadtkasse Vlotho mit der Grundsteuer oder gesondert zu erheben.
- (4) Zu rückständigen Umlagen und Beiträgen kann ein Säumniszuschlag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 7

Verbandsverzeichnis und Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Das Verbandsverzeichnis enthält die Namen und Wohnsitze der Mitglieder, die Bezeichnung und die Flächengröße ihrer zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke und die auf sie entfallende Stimmenzahl. Auf je angefangene 1 (ein) ha entfällt je eine Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme; kein Mitglied darf mehr als $\frac{2}{5}$ der Gesamtstimmen haben. Gemeinschaftliche Eigentümer können nur einheitlich stimmen.

(2) Das Verbandsverzeichnis ist von den Vorsitzenden des Forstbetriebsverbandes oder dessen Beauftragten zu führen und laufend zu ergänzen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verbandsverzeichnisses und seiner Nachträge. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

Abschnitt II

Verfassung

§ 8

Organe des Forstbetriebsverbandes

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) In jedem Rechnungsjahr ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten. Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 1 (einer) Woche zu den Verbandsversammlungen ein.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluß anderen Organen übertragen ist, insbesondere über

1. die Änderung oder Ergänzung der Satzung;
2. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
4. die Arbeits- und Investitionsplanung;
5. die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Verwendung von Erträgen;
6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten des Forstbetriebsverbandes;

7. die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht der Vorstand dazu befugt ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 4) sowie die Übernahme von Bürgschaften;
8. die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 3, Abs. 1;
9. die Festlegung der Prüfstelle;
10. die Auflösung des Forstbetriebsverbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens (§ 19).

Der Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 6, 7 und 9 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlußfähig.

(4) Die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

(5) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(6) Mitglieder können einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bestellen.

(7) Die Verbandsversammlung beschließt außer in den Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung des Forstbetriebsverbandes (§ 9 Abs. 2 Ziffer 1 und 10 der Satzung) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit 2/3 (zwei Dritteln) Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt. Außerdem bedürfen die Beschlüsse der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Das Stimmrecht ergibt sich in übrigen aus dem Verbandsverzeichnis.

(8) Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen ein Mitglied ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sechs Beisitzern.

§ 11

Bildung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Forstbetriebsverbandes sind verpflichtet, ein Amt im Vorstand anzunehmen. Sie können es nur aus einem wichtigen Grund ablehnen oder vorzeitig niederlegen.

§ 12

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am 31.12.1977, sodann nach Ablauf von je sechs Jahren.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist nach § 10 für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Forstbetriebsverbandes nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder bestimmter Gruppen von Geschäften beauftragen und sie entsprechend zur Vertretung des Forstbetriebsverbandes bevollmächtigen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Bestellung eines Geschäftsführers;
 2. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes;
 3. Erstattung des Tätigkeitsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Verbandsversammlung;

4. Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften.

§ 14

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.
- (2) In jedem Rechnungsjahr sind mindestens eine Vorstandssitzung abzuhalten. Unabhängig hiervon ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, sowie der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlußfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt worden ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

Abschnitt III

Haushalt

§ 16

Haushaltsplan

- (1) Die ~~Verbandsversammlung~~ setzt jährlich ^{zu} vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan fest.
- (2) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (3) Der Vorstand kann für den Forstbetriebsverband Verbindlichkeiten, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ohne vorherige Zustimmung der ~~Verbandsversammlung~~ nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher dem Forstverband oder der Durchführung seiner Aufgaben drohender Nachteile unbedingt notwendig ist. In diesem Falle hat er die nachträgliche Zustimmung als bald einzuholen.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese der Prüfstelle vorzulegen.
- (2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnungen mit dem Prüfungsbericht der ~~Verbandsversammlung~~ zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 18

Auflösung des Forstbetriebsverbandes

- (1) Die Auflösung des Forstbetriebsverbandes kann von der ~~Verbandsversammlung~~ beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- (2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

§ 19

Bekanntmachung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Forstbetriebsverbandes sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben oder in einer Tageszeitung zu veröffentlichen.

§ 26

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile das Amtsgericht in Vlotho, Kreis Herford.

Friedrich - Karl Heide
Forstwirtschaftsleiter

Vorstehende Satzung erlasse ich
hiermit.



Minden, 22. April 1977

(Grandjot)